

§ 34

Die Verleihung des Titels „Held der Arbeit“ erfolgt am 13. Oktober durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik.

B. „Verdienter Aktivist“

§ 35

Der Ehrentitel „Verdienter Aktivist“ wird verliehen an Arbeiter und Angestellte, die im Verlauf von sechs Monaten die technischen Normen laufend hoch überfüllten, überdurchschnittliche Qualitätsarbeit leisteten, bedeutende Einsparungen an Material, Energie und Hilfsstoffen aufzuweisen hatten, durch Organisierung von Aktivistenschulen ständig zurückgebliebenen Arbeitskollegen ihre fortschrittlichen Arbeitsmethoden vermittelten und aktiv an der Verbesserung der Produktionstechnik und Technologie sowie der Arbeitsorganisation mitgewirkt hatten, die Arbeitsschutz- und Sicherheitstechnischen Bestimmungen beachteten und an deren Weiterentwicklung Anteil hatten.

§ 36

Mit der Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Aktivist“ sind die Auszeichnung mit einem Bronze-Ehrenzeichen, die Gewährung einer Prämie von 1000 DM und die Aushändigung einer Urkunde verbunden. Die Prämie ist steuerfrei.

§ 37

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt am 13. Oktober durch den Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik.

C. „Verdienter Erfinder“

§ 38

Der Ehrentitel „Verdienter Erfinder“ wird verliehen an Erfinder und Urheber, die technisch verwertbare Verbesserungsvorschläge und Erfindungen gemacht haben, die zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung verwendet werden können, die gegenüber dem derzeitigen Stand der Technik wesentlich neue und schöpferische Verbesserungen oder Leistungen darstellen.

§ 39

Erfindungen müssen dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Volkswirtschaft zur Begutachtung vorgelegt haben und von diesem als volkswirtschaftlich bedeutsam anerkannt sein. Der Erfinder muß sich verpflichtet haben, seine Erfindung der Volkswirtschaft zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

§ 40

(1) Mit der Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Erfinder“ sind die Auszeichnung mit einem Bronze-Ehrenzeichen, die Gewährung einer Prämie und die Aushändigung einer Urkunde verbunden. Die Prämie ist steuerfrei.

(2) Die Höhe der zu gewährenden Prämie ist dem wirtschaftlichen Nutzen der Erfindung entsprechend festzusetzen.

§ 41

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt am 13. Oktober durch den Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik.

D. „Aktivist des Fünfjahrplanes“

§ 42

(1) Die besten Arbeiter, Meister, Techniker und Ingenieure der volkseigenen Betriebe werden am 1. Mai und 13. Oktober jedes Jahres mit dem Ehrentitel „Aktivist des Fünfjahrplanes“ ausgezeichnet.

Die Auszeichnung kann auch an Ehrentagen des Betriebes, des Industriezweiges und der Republik erfolgen.

(2) Der Titelträger erhält eine Medaille aus Bronze, eine Prämie aus dem Direktorfonds des Betriebes und einen Aktivistenpaß ausgehändigt. Die Prämie ist steuerfrei.

(3) Die Verleihung des Ehrentitels und die Höhe der Prämien beschließen die Werkleitung und Betriebsgewerkschaftsleitung gemeinsam.

E. „Für ausgezeichnete Leistungen“

§ 43

(1) Die besten Angestellten der volkseigenen Betriebe, der Verwaltungen, Banken, Versicherungen, des Gesundheits- und Unterrichtswesens, der Kultureinrichtungen und der Forschungsinstitute werden am 1. Mai und 13. Oktober jedes Jahres mit der Medaille „Für ausgezeichnete Leistungen“ geehrt.

Die Ausgezeichneten können auch an Ehrentagen des Betriebes, des Industriezweiges und der Republik erfolgen.

(2) Der Ausgezeichnete erhält eine Medaille aus Bronze, eine Prämie aus dem Direktor- oder Prämienfonds des Betriebes und eine Urkunde ausgehändigt. Die Prämie ist steuerfrei.

(3) Die Verleihung der Medaille und die Höhe der Prämie beschließen die Leitungen der Institutionen gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung.

F. Auszeichnungen der Meister

Um die großen Leistungen des Meisterpersonals in der Produktion und im Wettbewerb zu würdigen, werden an hervorragende Meister Ehrentitel, Urkunden, Abzeichen und Prämien verliehen.

§ 44

(1) Folgende Ehrentitel werden an Meister verliehen:

a) durch die Werkleitung und Betriebsgewerkschaftsleitung:

„Bester Meister des Betriebes“,

b) durch das Ministerium oder Staatssekretariat und den Zentralvorstand der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft (den Rat des Bezirkes und den Bezirksvorstand der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft):

„Bester Meister der Industriegruppe“,

c) durch den Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik:

„Verdienter Meister“.